## Mittwoch, 5. April 2017

P8\_TA(2017)0107

## Medizinprodukte \*\*\*II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen und des Rates über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (10728/4/2016 — C8-0104/2017 — 2012/0266(COD))

## (Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2018/C 298/28)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (10728/4/2016 C8-0104/2017),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2013 (¹),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung (²) zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0542),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 67a seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A8-0068/2017),
- billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
- 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
- 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
- 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

(1) ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 52.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte vom 2. April 2014, P7 TA(2014)0266.